

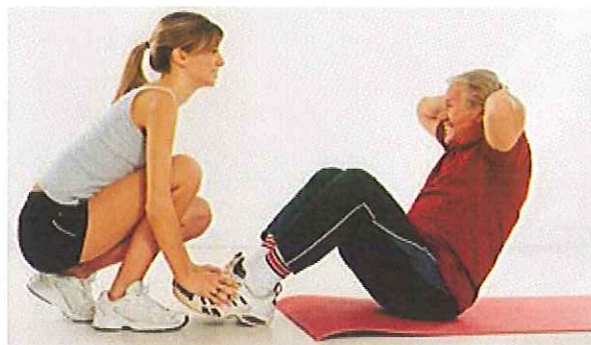
Kooperation mit ungewohnten Partnern

Die medizinische Kooperationsgemeinschaft mit anderen Fachberufen kann die geeignete Form der Zusammenarbeit sein. Sie eröffnet niedergelassenen Ärzten neue Wege.

Von Frank Stebner

Ärztliche Kooperationen gelten als Zeichen der Zeit und sind en vogue. Sie werden in der Gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) wirtschaftlich gefördert, zum Beispiel als Berufsausübungsgemeinschaften (BAG) oder im Rahmen der Integrierten Versorgung (IV).

"Kooperation" ist ein umfassender Begriff - das wird manchmal übersehen. Die Bandbreite der Gestaltungen reicht von der losen Verabredung einer Zusammenarbeit (gegenseitigen Empfehlung wegen übereinstimmender medizinischer Konzepte) bis hin zum gemeinsamen Unternehmen (BAG).



Die Zusammenarbeit mit Fitnesstrainern kann sich für Ärzte und Patienten lohnen.

© diego cervo / fotolia.com

Das holzschnittartige "Alles- oder Nichts-Denken" engt nachteilig die ärztlichen Strategien ein. Es gibt zu Unrecht vergessene kleine, aber feine Kooperationsmöglichkeiten. Gerade diese können oft das Mittel der Wahl und der entscheidende Schritt sein, Neues, Gutes für Patienten zu erreichen und sich im Wettbewerb auf dem Gesundheitsmarkt zu profilieren.

In Frage kommen Vertreter aller Gesundheitsberufe

Der Wettbewerb unter den Ärzten mit anderen Leistungserbringern ist zur Kosteneinsparung und Qualitätssteigerung gesundheitspolitisch gewünscht und bereits Alltag geworden.

Nur wer fest die Augen verschließt, träumt noch in vergangenen Zeiten, in denen um die eigene Praxis Schutzzäune gezogen waren und sich kein Arzt wirklich im Wettbewerb stellen musste. Ärzte haben besondere Chancen, wenn sie nicht nur traditionelle Wege wählen, sondern auch innovative, atypische Kooperationen im Gesundheitswesen eingehen.

Die medizinische Kooperationsform nach Paragraph 23 b MBO-Ä ermöglicht es Ärzten, sich mit anderen Selbstständigen im Gesundheitswesen zur eigenverantwortlichen Berufsausübung zusammenzuschließen. Die Kooperation kann auch auf einzelne Leistungen beschränkt sein. Nach der jetzigen Fassung der Vorschrift gibt es keine Beschränkung mehr auf bestimmte Berufe. Entscheidend ist der Zweck der "Heilbehandlung".

Mögliche Kooperationspartner von Ärzten sind:

- selbstständig Tätige und zur eigenverantwortlichen Berufsausübung befugte Berufsangehörige anderer akademischer Heilberufe im Gesundheitswesen (zum Beispiel Zahnärzte)
- staatliche Ausbildungsberufe im Gesundheitswesen, wie Physiotherapeuten, aber auch Fitness-Trainer
- andere Naturwissenschaftler, darunter Biologen
- Mitarbeiter sozialpädagogischer Berufe.

In medizinischen Kooperationsgemeinschaften sollen Partner zusammenwirken, die gemeinsam, aber auch einzeln im Rahmen ihres jeweiligen Berufsbildes und Berufsrechts

diagnostisch und therapeutisch wirken können. Im ärztlichen Alltag ist diese Kooperationsform im Abseits. Das erstaunt allerdings, da sie wesentlich flexibler sein kann als ein Medizinisches Versorgungszentrum (MVZ) oder auch andere Kooperationsvarianten.

Werden beim Praxismanagement die strategischen Ziele festgelegt, kann diese Kooperationsform ein geeigneter Weg sein, um die Ziele erfolgreich außerhalb festgelegter Kooperationstypen wie Gemeinschaftspraxen oder Praxisgemeinschaften zu erreichen.

2004 wurde das neue Berufsrecht beschlossen, und 2007 griff das Vertragsarztrechtsänderungsgesetz. Danach sind vielfältige Gestaltungen außerhalb des Mainstreams der Kooperationen möglich und im Alltag auch sinnvoll.

Für Patienten können die besonderen Angebote Nutzen stiften. So zum Beispiel eine Kooperationsgemeinschaft mit Fitness-Trainern oder - beispielsweise in der Suchttherapie - mit Sozialpädagogen, die dann eine ambulante Behandlung in der Verzahnung mit Reha-Kliniken ermöglicht. Die von Kinderärzten geforderte Sozialpädiatrie-Vereinbarung kann individuell von Pädiatern bereits mit der medizinischen Kooperationsgemeinschaft realisiert werden.

Das wirtschaftliche Risiko ist gut kalkulierbar

Mit der medizinischen Kooperationsgemeinschaft ist es nicht zuletzt möglich, neue Wege einzuschlagen, ohne gefestigte Strukturen zu verlassen. Das persönliche und wirtschaftliche Risiko lässt sich daher gut kalkulieren und niedrig halten.

Dr. Frank A. Stebner ist Fachanwalt für Medizinrecht in Salzgitter.

Lesen Sie dazu auch den Kommentar:

Kooperation lohnt auch über Bande

Copyright © 1997-2010 by Ärzte Zeitung Verlags-GmbH